

Gefährdungsbeurteilung gemäß MuSchG

Checkliste zur Beurteilung unverantwortbarer Gefährdungen sowie unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbereiche für stillende Frauen

Arbeitsbereich:				
Arbeitsplatz/ Tätigkeit:				
§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen				
Gefährdung	relevant		Abwendung der Gefährdung durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen möglich	
	ja	nein	ja	nein
(1) Gefahrstoffe	☐	☐	☐	☐
Blei und Bleiderivate bei Gefahr der Aufnahme durch den Mensch besteht	☐	☐	☐	☐
reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 362)	☐	☐	☐	☐
weitere:	☐	☐	☐	☐
- Stoff ist anhand verlässlicher Quellen als laktationsgefährlich zu bewerten (z. B. Cadmium, Quecksilber, organische Lösungsmittel, zytotoxische Substanzen, Zytostatika, radioaktive Substanzen) - z. B. Amalgam (Quecksilber)	☐	☐	☐	☐
- kanzerogene und keimzellmutagene Stoffe Kat. 1A oder 1B - z. B. H 350, H 350i, H 340	☐	☐	☐	☐
- reproduktionstoxische Stoffe Kat. 1A oder 1B, 2	☐	☐	☐	☐
- spezifisch zielorgantoxische Stoffe nach einmaliger Exposition Kat. 1	☐	☐	☐	☐
- akut toxische Stoffe Kat. 1, 2 oder 3 - z. B. Flusssäure	☐	☐	☐	☐
aus: „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz, Sand November 2019 siehe auch Informationsblatt 12C der Landes Zahnärztekammer Sachsen „Mutterschutz für Stillende bei Gefährdung durch Gefahrstoffe“				
Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:				
(2) Biostoffe	☐	☐	☐	☐
Biostoffe der Risikogruppen 2 oder 3	☐	☐	☐	☐
- Erreger der Hepatitis B und C, HIV	☐	☐	☐	☐
- Behandlung von Kindern und Jugendlichen (Gefährdung durch Erreger der Masern, Keuchhusten, Windpocken, Zytomegalie, Influenza)	☐	☐	☐	☐
- Stillen in der Zahnarztpraxis	☐	☐	☐	☐
o Praxis mit grundsätzlich erhöhtem Infektionsrisiko gegenüber Masern, Keuchhusten, Windpocken, Zytomegalie, Influenza	☐	☐	☐	☐
o Praxis mit vorübergehend erhöhtem Infektionsrisiko gegenüber Masern, Keuchhusten, Windpocken,	☐	☐	☐	☐

	Zytomegalie, Influenza				
	Biostoffe der Risikogruppe 4	☐	☐	☐	☐
aus: „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz, Sand November 2019 siehe auch Informationsblatt 12B der Landeszahnärztekammer Sachsen „Mutterschutz für Stillende bei Gefährdung durch Biostoffe“ - Es ist zu prüfen, ob ein Schutz (Nestschutz/ Impfschutz) gegen diese Infektionen für die Stillende und für das Stillkind besteht. Eine unverantwortbare Gefährdung ergibt sich, wenn kein relevanter Immunschutz vorhanden ist. - Ist für das Stillen in der Zahnarztpraxis eine unverantwortbare Gefährdung festzustellen, so muss der Stillenden für die Stillzeit ein infektionsgeschützter Raum in oder außerhalb der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Eine Weiterbeschäftigung ist unter Einhaltung des allgemeinen Arbeitsschutzes hinsichtlich Biostoffe möglich. <i>Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:</i>					
(3) physikalische Einwirkungen		☐	☐	☐	☐
	ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen	☐	☐	☐	☐
	sonstige, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen	☐	☐	☐	☐
Eine Gefahr von ionisierender Strahlung besteht in Zahnarztpraxen normalerweise nicht, da ein Aufenthalt im Kontrollbereich während der Anfertigung von Röntgenbildern grundsätzlich nicht stattfindet (StrlSchV). <i>Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:</i>					
(4) belastende Arbeitsumgebung		☐	☐	☐	☐
	Räume mit einem Überdruck gemäß § 2 der Druckluftverordnung	☐	☐	☐	☐
	im Bergbau unter Tage	☐	☐	☐	☐
<i>Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:</i>					

Gefährdung		relevant		Abwendung der Gefährdung durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen möglich	
		ja	nein	ja	nein
(5) sonstige		☐	☐	☐	☐
	Akkordarbeit	☐	☐	☐	☐
	Tätigkeiten, bei denen durch Steigerung des Arbeitstempos ein höheres Gehalt erzielt werden kann	☐	☐	☐	☐
	Fließarbeit	☐	☐	☐	☐
	getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn -die Art der Arbeit oder -das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐
Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:					
§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen					
keine Möglichkeit zur Unterbrechung der Tätigkeit		☐	☐	☐	☐
keine geeigneten Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen, Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen		☐	☐	☐	☐
Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:					
§§ 4, 5, 6 Arbeitszeit					
Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 06.00 Uhr)		☐	☐	☐	☐
Mehrarbeit: > 8,5 h täglich oder 90 h in der Doppelwoche (Frauen < 18 Jahre: 8 h täglich oder 80 h in der Doppelwoche)		☐	☐	☐	☐
Sonn- und Feiertagsarbeit		☐	☐	☐	☐
Wenn die Stillende sich ausdrücklich bereit erklärt, dann darf sie bis 22.00 Uhr (§ 28 MuSchG ist hier zu beachten) sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Die Erklärung zur Bereitschaft darf sie jederzeit widerrufen.					
Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:					

Wesentliches Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:

☐	Es liegen keine unverantwortbaren Gefährdungen für die stillende Frau vor. Die Weiterbeschäftigung ist an diesem Arbeitsplatz möglich.
☐	Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden. Nach entsprechender Umgestaltung kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden.
☐	Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Die stillende Frau kann an diesem Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden.
☐	Eine mögliche Umgestaltung des Arbeitsplatzes umfasst einen unverhältnismäßigen Aufwand und ist für den Arbeitgeber nicht zumutbar. Somit kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden.
☐	Ein Arbeitsplatzwechsel ist möglich.
☐	Ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht möglich. Es wird ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Arbeitgeber*in